

STATUTEN des Verein „Central Bank Research Association“ vom 17.07.2017

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Central Bank Research Association" wurde im Sinne von Artikel 60 bis einschliesslich Artikel 79 Zivilgesetzbuch ein Verein gegründet. Der derzeitige Sitz ist in Basel. Der Verein ist gemeinnützig, strebt keinen Gewinn an, und wurde auf unbestimmte Dauer gegründet.

2. Zweck

Der Verein bezweckt im Interesse der Allgemeinheit die Förderung der Forschung in Zentralbanken, Finanzmarktregulatoren, Finanzverwaltungen, und internationalen Finanzinstitutionen. Der Verein dient der Unterstützung der Forschung sowie der Unterstützung von Forschern in den für diese Institutionen relevanten Themen.

Die Vereinigung sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

1. Unterhaltung einer Website und einer Emailliste.
2. Veranstaltung öffentlicher Diskussionen und Fachkonferenzen.
3. Andere, der Generalversammlung oder dem Vorstande geeignet erscheinende Mittel.

Der Verein gibt keine eigene Zeitschrift heraus.

3. Mittel und Verantwortung

Die Ausgaben des Vereins werden bestritten durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, andere Beiträge und sonstige Einnahmen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Mitgliedschaft

Gründungsmitglieder sind Raphael Auer und Gero Jung. Die Mitgliedschaft steht allen Interessenten offen, die sachlich an der Erfüllung des Zwecks des Vereines

interessiert sind und den Mitgliedsbeitrag bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag dient der Organisation des Vereins und wird dem jährlichen Aufwand angemessen gesetzt.

5. Organisation

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand und der Präsident
3. das Exekutivkomitee
4. die Verbindungsbeauftragten

6. Generalversammlung

Der Verein hält in der Regel jedes Jahr eine ordentliche Generalversammlung ab. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten einberufen. Die Befugnisse der Generalversammlung sind Entgegennahme des Jahresberichtes, falls anstehend die Wahl des Präsidenten, falls anstehend die Wahl oder Wiederwahl anderer Mitglieder des Vorstandes, falls anstehend die Wahl oder Wiederwahl von Mitgliedern des Exekutivkomitees, falls anstehend die Wahl oder Wiederwahl neuer Verbindungsbeauftragter; falls anstehend Diskussion und Beschlussfassung über weitere Geschäfte des Vereins.

Für die Beschlüsse der Generalversammlung ist das absolute Mehr der Stimmenden massgebend. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Da die Mitglieder des Vereins weltweit tätig sind, ist es vorteilhaft, die Wahlen auch via E-Mail oder andere geeignete Mittel durchzuführen, um allen Mitgliedern eine Teilnahme zu ermöglichen.

Jedes Mitglied des Vorstandes und des Exekutivkomitees kann Verhandlungsgegenstände anmelden, die an der Generalversammlung zur Sprache gebracht werden sollen. Diese Verhandlungsgegenstände müssen mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten des Vereins angemeldet werden.

7. Vorstand und Präsident

Der Vorstand besorgt die geschäftliche Leitung der Gesellschaft; dies schliesst folgendes ein. Die Vorbereitung der Generalversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse; die Verwaltung der Finanzen der Gesellschaft; die Vertretung der Gesellschaft nach aussen und der Verkehr mit den Behörden; den Vorschlag zur Wahl oder Wiederwahl von Mitgliedern des Exekutivkomitees; die Ernennung eventuell zu bildender Kommissionen und deren Vorstände; Abschluss von

Partnerschaften mit anderen Organisationen und Privatpersonen, und sonstiger Arbeitsgemeinschaften.

Der Präsident amtiert als Vorstand der Gesellschaft. Der Präsident ist automatisch Mitglied des Vorstandes mit Einzelzeichnungsberechtigung und kann einzelne der oben genannten Aufgaben an dritte delegieren. Der Vorstand kann auf Vorschlag des Präsidenten um andere Personen erweitert werden. Die neu zur Wahl oder Wiederwahl stehenden Personen müssen in der Generalversammlung durch ein einfaches mehr der Stimmen bestätigt werden. Bei personellen Veränderungen des Vorstandes müssen die Statuten erneuert werden.

Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch die Generalversammlung und die Amtsdauer des Präsidenten ist nicht begrenzt. Jedes anwesende Mitglied hat bei der Wahl des Präsidenten eine Stimme.

Der Präsident muss in den Statuten namentlich erwähnt werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Statuten ist Raphael Auer (geboren am 11.01.1978 in Wien (Österreich)) Präsident.

8. Exekutivkomitee

Das Exekutivkomitee besteht aus Mitgliedern des Vereins, die diesen gegenüber externen Institutionen vertreten, Kooperationen und Projekte des Vereins leiten, sowie sonstige Projekte des Vereins durchführen. Mitglieder des Exekutivkomitees werden vom Präsidenten vorgeschlagen und von den Mitgliedern des Vereins im Rahmen der Generalversammlung gewählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Mitglieder des Exekutivkomitees müssen im Jahresbericht des Vereins namentlich und unter Angabe der Amtsperiode erwähnt werden. Der Präsident kann jederzeit Mitglieder des Exekutivkomitees auf Interimbasis mit bis zur nächsten Generalversammlung beschränkter Amtsperiode ernennen.

9. Die Verbindungsbeauftragten

Die Verbindungsbeauftragten sind Mitglieder des Vereins, die mit spezifischen externen Institutionen wie Universitäten oder Zentralbanken verbunden sind und die Kommunikation zwischen diesen Institutionen und dem Verein garantieren. Verbindungsbeauftragte werden vom Präsidenten vorgeschlagen und von den Mitgliedern des Vereins im Rahmen der Generalversammlung gewählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Präsident kann jederzeit Verbindungsbeauftragte auf Interimbasis mit bis zur nächsten Generalversammlung beschränkter Amtsperiode ernennen.

10. Auflösung

Der Tagungspräsident der Gründungsversammlung vom 10.06.2015 bestimmt über das Eintreten der Vereinsauflösung, die Liquidation, und die Verwendung eines eventuellen Liquidationsüberschusses. Ein allfälliger Liquiditätsüberschuss ist einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zuzuführen. Ein Rückfall an die Mitglieder oder diesen nahe stehenden Personen ist ausgeschlossen.

11. Geltungszeitraum und Änderungen

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 01.12.2016 (festgehalten im Dokument mit der Überschrift "STATUTEN des Verein „Central Bank Research Association“ vom 01.12.2016“) und treten sofort in Kraft. Diese Statuten gelten solange die Vereinsauflösung nicht eingetreten ist oder eine neuere und vom Vorstand signierte Statutenänderung verabschiedet wird. Statutenänderungen können nur durch den Vorstand (mit einfacher Mehrheit) beschlossen werden. Hierbei hat der Präsident ein Vetorecht.

12. Datum und Unterschrift



Raphael Auer, 17.07.2017, Basel

In seiner Funktion als Präsident mit Einzelzeichnungsberechtigung Laut Gründungsprotokoll vom 10.06.2015 und bis anhin gültigen Statuten vom 01.12.2016.